

'Hoc et superiori capitulo constitutum est' nicht an den Schluss von Tit. XI, sondern zu Tit. XII gehören, hier also eine ähnliche Verwirrung wie in Tit. I vorliegt, wo der zu § 5 gehörende Zusatz 'inter Wisaram et Laubachi et cis Fli cum XXIII iuret' an den Schluss des vorausgehenden Paragraphen geraten ist¹. Man hat es eben an beiden Stellen mit einer alten Randbemerkung zu tun, welche vom Abschreiber an einer falschen Stelle in den Text genommen wurde.

Von wem die Randbemerkung 'hoc et superiori capitulo constitutum est' herrührt, ist nicht schwer zu ermitteln. Ihr Verfasser sah den Tit. XII, der auf Mittelfriesland berechnet ist, als Satzung an ('constitutum est'). Dieselbe Auffassung spricht sich in der Schlussbemerkung zu Tit. VII 2 aus: 'Haec constitutio ex edicto regis processit', die sich formell mit jenem Zusatze zu Tit. XII auch insofern berührt, als sie mit demselben Pronomen ('hic') beginnt, um auf die unmittelbar vorausgehende Bestimmung der Lex hinzuweisen. Der Schlusssatz von Tit. VII 2 ist eben seinem Wesen nach von dem Zusatz zu Tit. XII nicht verschieden, beide sind von Hause aus Randbemerkungen ein und desselben Mannes. Nun stellten wir bereits oben (S. 295 und 298 f.) als charakteristische Eigentümlichkeit des Aachener Legislators fest, diejenigen Teile der Lex, welche Mittelfriesland betreffen, als Satzungen anzusehen. Man wird daher auch die Randbemerkung zu Tit. VII 2 ('haec constitutio ex edicto regis processit') und die zu Tit. XII ('hoc et superiori capitulo constitutum est') eben diesem Manne zuzuschreiben haben.

§ 5. Die beweisrechtlichen Partieen der Lex Frisionum.

Eine kleine Gruppe von Titeln der Lex Frisionum beschäftigt sich mit Fragen des friesischen Beweisverfahrens und zeigt ein ausgesprochen christliches Gepräge. Der ideale Vorsitz in den Volks- und Gerichtsversammlungen der Friesen war ja, als die angestammten Götter vor dem Kreuze nach Norden entwichen, dem Christengotte zugefallen, dessen Reich die Schwerter der Franken stützten. Seitdem musste das Beweisverfahren in christlichem Sinne umgestaltet werden. Aus praktischen Gründen mochte es sich empfehlen, wichtigere und verwickeltere Teile dieses christianisierten Beweisverfahrens schriftlich zu fixieren.

1) Vgl. oben S. 281.